



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14
Telefon 031 380 64 00, Fax 031 380 64 10
www.aufsichtbern.ch

Einschreiben
Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur
c/o arcasia
Postfach
3001 Bern

Yuliya Saxer
yuliya.saxer@aufsichtbern.ch
031 380 64 16

Verfügung vom 21. November 2025

In Sachen

Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur

in **Bern**, Ordnungsnummer **BE.121**
(nachfolgend «Vorsorgeeinrichtung» genannt)

betreffend **Genehmigung des Teilliquidationsreglements**

hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)

erwogen:

1. Die Vorsorgeeinrichtung steht unter der Aufsicht der BBSA (Art. 61 Abs. 1 BVG¹ i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a BBSAG²).
2. Mit Beschluss vom 15. Mai 2025 hat die Vorsorgeeinrichtung ihr geltendes Teilliquidationsreglement vom 1. Oktober 2020 revidiert, welches per 1. Oktober 2025 in Kraft tritt.
3. Nach Artikel 53b Absatz 1 erster Satz BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Diese reglementarischen Vorschriften müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden (Art. 53b Abs. 2 BVG).
4. Es wird festgestellt, dass das revidierte Teilliquidationsreglement den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und somit genehmigungsfähig ist.
5. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner in geeigneter Form über die reglementarischen Vorschriften zur Teilliquidation in Kenntnis zu setzen.
6. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei einer Teilliquidation die reglementarischen Vorschriften und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen zur Teilliquidation anzuwenden. Sie hat die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner auf ihr Recht aufmerksam zu machen, dass diese

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)

² Gesetz vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG, BSG 212.223)

- die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden lassen können (Art. 53d Abs. 6 BVG). Diesem Überprüfungsbegehren ist ein Einigungsversuch voranzugehen.
7. Die Vorsorgeeinrichtung wird angewiesen, sich vor Vollzug einer Teilliquidation bei der BBSA zu vergewissern, dass keine offenen Überprüfungsbegehren nach Artikel 53d Absatz 6 BVG vorliegen.
 8. Die Vorsorgeeinrichtung hat bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse das Teilliquidationsreglement anzupassen und der BBSA zur Genehmigung einzureichen.
 9. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf das Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht³ und werden auf CHF 1'500.00 gesetzt.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das Teilliquidationsreglement der Vorsorgeeinrichtung vom 1. Oktober 2020, gültig ab 1. Oktober 2025, wird im Sinne der obigen Erwägungen, genehmigt.
2. Die Verfügungskosten von CHF 1'500.00 gehen zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung.

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht


Tristan Imhof
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen


Yuliya Saxer
Aufsichtsverantwortliche Recht

Eingeschrieben zu eröffnen:

- Pensionskasse Berner Notariat und Advokatur, c/o arcasia, Postfach, 3001 Bern
(unter Beilage der Rechnung)

Zur Information:

- c-alm AG, Vadianstrasse 25a / Neumarkt 5, 9000 St. Gallen
- OBT AG, Hardturmstrasse 120, 8005 Zürich

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 74 BVG und Artikel 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen einzureichen. Die Beschwerde hat die Anträge, deren Begründung mit den Beweismitteln und die Unterschrift zu enthalten.

Eine Beschwerde gegen eine Verfügung der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht sie auf Begehren einer Partei verfügt (Art. 74 Abs. 3 BVG).

³ Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA, BSG 212.223.3)